



Übersicht/Synopse

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 16. November 1999 ¹⁾	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 3 Abs. 2 und § 62 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998²⁾, beschliesst:</i>	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 3 Abs. 2 und § 62 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998¹⁾, beschliesst:</i> I. Die Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 ²⁾ wird wie folgt geändert:
	1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 <i>Kantonale Fach- und Koordinationsstelle</i> Das Amt für Raumplanung ist die kantonale Fachstelle für Raumplanung und die Koordinationsstelle in planungs- und baurechtlichen Verfahren mit kantonaler Beteiligung.
	§ 2 <i>Beizug der Kommission für Natur- und Landschaftsschutz</i> Behörden von Kanton und Gemeinden können in wichtigen Fragen des Vollzugs des Natur- und Landschaftsschutzrechts an die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz gelangen und eine schriftliche Stellungnahme einholen.
	2. Abschnitt Ablauf von gemeindlichen Sondernutzungsplanungen

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
	§ 3a <i>Vorentscheid für Erschliessungs-, Baulinien und Strassenpläne</i> ¹Der Gemeinderat leitet die Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplanung durch Beschluss ein und bestimmt die Verfahrensschritte. ²Ersuchen Dritte um die Erschliessungs-, Baulinien- oder Strassenplanung, trifft der Gemeinderat dazu einen Vorentscheid. Stimmt er dem Ersuchen zu, legt er die Verfahrensschritte fest und kann die Ersuchenden mit Planungsarbeiten beauftragen. Die Überwälzung der Planungs- auf die Werkkosten und der Rechtsschutz bleiben vorbehalten. ³In einfachen Fällen und bei Änderungen bestehender Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenplänen kann der Gemeinderat davon absehen, einen einleitenden Beschluss zu fällen bzw. einen Vorentscheid zu treffen.
	§ 3b <i>Vorentscheid im Verfahren für Bebauungspläne</i> ¹Der Gemeinderat leitet die Bebauungsplanung durch Beschluss ein und umschreibt darin den Ablauf der Planung. ²Ersuchen Dritte um die Bebauungsplanung, trifft der Gemeinderat dazu einen Vorentscheid. Stimmt er dem Ersuchen zu, a) umschreibt er den Ablauf der Planung; b) kann er die Ersuchenden mit Planungsarbeiten beauftragen; c) begleitet er die Planung mit einer Vertretung der Gemeinde aus Behörde oder Verwaltung; d) legt er die Eckwerte der Planung und die Finanzierung fest. ³In einfachen Fällen und bei Änderungen von Bebauungsplänen kann der Gemeinderat auf Beschluss bzw. Vorentscheid verzichten.
1. Abschnitt Baurechtliche Begriffe	3. Abschnitt Baurechtliche Begriffe

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
§ 1 <i>Bauten und Anlagen</i> 1. Allgemeines ¹Bauten und Anlagen sind künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. ²Namentlich sind es unter oder über dem Boden errichtete Gebäude und Anlagen aller Art, einschliesslich An-, Um- und Aufbauten, Keller, Strassen, Parkplätze, Mauern und Terrainveränderungen und dergleichen. Ferner sind es Fahrnisbauten und provisorische Bauten.	§ 4a <i>Bauten und Anlagen</i> 1. Allgemeines (bisheriger § 1)
§ 2 2. Kleinbauten Kleinbauten sind eingeschossige, nicht Wohn- oder Gewerbebezwecken dienende Nebengebäude von höchstens 50 m² Grundfläche, 3,50 m Gebäudehöhe und 5m Firsthöhe. Die Einwohnergemeinden können in ihren Bauordnungen niedrigere Masse festlegen.	§ 4b 2. Kleinbauten Kleinbauten sind eingeschossige, nicht Wohn- oder Gewerbebezwecken dienende Nebengebäude von höchstens 50 m² Grundfläche, 3.50 m Gebäudehöhe und 5 m Firsthöhe.
§ 3 3. Einkaufszentren ¹Als Einkaufszentren und ihnen gleichgestellte Anlagen gelten Verkaufslokale für Produkte und Dienstleistungen, a) die in räumlicher Nähe zueinander angeordnet sind oder sonstwie eine bauliche oder planerische Einheit bilden, und b) deren Verkaufsfläche zusammen mindestens 5000 m² beträgt. ²Verkaufsflächen sind die dem Publikum zugänglichen Flächen, ohne Treppen, Lifte und WC-Anlagen.	§ 4c 3. Einkaufszentren Als Einkaufszentren ... b) deren Verkaufsfläche zusammen mindestens 7500 m² beträgt. Abs. 2 aufgehoben
§ 4 4. Gewachsenes Terrain ¹Das gewachsene Terrain entspricht dem natürlichen Verlauf des Bodens. Kleine Geländeunebenheiten innerhalb der Gebäudefassade werden vernachlässigt. ²Veränderungen des natürlichen Verlaufs des Bodens sind unbeachtlich, wenn sie über 15 Jahre zurückliegen oder geringfügig sind.	§ 4d 4. Gewachsenes Terrain (bisheriger § 4)

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
§ 5 5. Unterniveaubauten Unterniveaubauten enthalten unterirdisch angelegte Räume und überragen das gewachsene, in besonderen Fällen das neue Terrain an keinem Punkt in erheblichem Masse.	
§ 6 <i>Gebäude</i> 1. Gebäudeabmessungen ¹Die Gebäudelängen werden an den Seiten des kleinsten Rechtecks gemessen, welches das Gebäude umfasst. ²Ausragende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone usw. werden nicht berücksichtigt.	§ 6 <i>Gebäude</i> 1. Gebäudeabmessung ¹... ²An das Gebäude angebaute Kleinbauten und ausragende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone usw. werden nicht berücksichtigt.
§ 7 2. Vollgeschoss ¹Als Vollgeschoss zählt das Erdgeschoss und jedes Stockwerk, das über dem Erdgeschoss und unter dem Dachgeschoss liegt. ²Die Geschosshöhe wird «OK-OK fertig Boden» gemessen.	
§ 8 3. Untergeschoss, Dachgeschoss ¹Untergeschosse liegen ganz oder teilweise unter dem Erdgeschoss. Das Untergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn seine anzurechnende Geschossfläche mehr als 60 % der darüber liegenden anzurechnenden Fläche ausmacht. ²Ein Dachgeschoss liegt über einem Flach- oder unter einem Mansarden- oder Tonnendach. Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Flächen seiner Räume mehr als 60 % jener des obersten Vollgeschosses ausmachen. Für diese Berechnung allein sind die Flächen anrechenbar. ³Bei Gebäuden mit Schrägdächern zählt das Dachgeschoss als Vollgeschoss, wenn der Kniestock, gemessen ab der Oberkante des Dachgeschossbodens bis OK Fusspfette, mehr als 50 cm beträgt.	§ 8 3. Untergeschoss, Dachgeschoss ¹... anzurechnenden Geschossfläche ausmacht. ²... Das Dachgeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn a) die Grundfläche der geschlossenen Räume ohne die Aussenwände mehr als 60 % der anzurechnenden Geschossfläche des obersten Vollgeschosses ausmacht; b) seine Dachfläche mehr als 80 % der anzurechnenden Geschossfläche des obersten Vollgeschosses beträgt.

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
§ 9 <i>Abstände und Höhen</i> 1. Grenzabstand ¹Der Grenzabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen der Fassade und der Grundstücksgrenze. ²Wo zwischen einem grossen und kleinen Grenzabstand unterschieden wird, ist der grosse Abstand rechtwinklig von der Fassade mit der Hauptwohnrichtung aus, der kleine von allen übrigen Fassaden aus einzuhalten. ³Bei steilem Gelände muss das Untergeschoss mit der Hauptwohnrichtung den grossen Grenzabstand nur einhalten, wenn es anzurechnende Geschossflächen, ausgenommen Erschliessungsflächen, enthält.	
§ 10 2. Gebäudeabstand ¹Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände. ²Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Gebäudefassaden. ³Bei Gebäuden auf demselben Grundstück, ausgenommen bei Kleinbauten, wird der Gebäudeabstand gemessen, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.	
§ 11 3. Näherbau Der Näherbau ist die Unterschreitung oder Aufhebung von Grenzabständen, sei es aufgrund nachbarlicher Zustimmung oder gestützt auf ein bestehendes Näher- oder Grenzbaurecht. Vorbehalten bleiben feuerpolizeiliche und wohnhygienische Vorschriften oder andere öffentliche Interessen.	
§ 12 4. Gebäudehöhe Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der einzelnen, in der Höhe begrenzten Vollgeschosse.	§ 12 4. Gebäudehöhe Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der einzelnen, in der Höhe begrenzten Vollgeschosse. Sie wird gemessen ab der Oberkante des Erdgeschossfussbodens bis Oberkante fertigem Boden des obersten Vollgeschosses.

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
§ 13 5. Fassaden- und Firsthöhe ¹Die Fassadenhöhe ist der senkrecht gemessene Abstand zwischen der Fussbodenhöhe des Erdgeschosses und dem Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut. ²Die Firsthöhe ist der senkrecht gemessene Abstand zwischen der Fussbodenhöhe des Erdgeschosses und dem obersten Punkt des Daches. ³Bei besonderem Geländeverlauf kann die Höhenlage der angrenzenden Strassen und Wege berücksichtigt werden. Allfällige Niveaulinien bleiben vorbehalten.	§ 13 5. Fassaden- und Firsthöhe Abs. 3 gestrichen
§ 14 6. Höhenlage des Erdgeschosses Der Fussboden des Erdgeschosses liegt entweder höchstens 1,2 m über dem tiefsten oder 0,3 m über dem höchsten Punkt des gewachsenen Terrains längs der Gebäudefassade. Liegt der Fussboden des Erdgeschosses höher als 3 m über dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains längs der Gebäudefassade, zählt das Erdgeschoss als zwei Geschosse.	§ 14 6. Höhenlage des Erdgeschosses ¹... ²Bei besonderem Geländeverlauf kann die Höhenlage der angrenzenden Strassen und Wege berücksichtigt werden. Allfällige Niveaulinien bleiben vorbehalten.
§ 15 <i>Baudichte</i> 1. Ausnützungsziffer Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anzurechnenden Geschossfläche der Gebäude und der anzurechnenden Landfläche.	
§ 16 2. Anzurechnende Geschossfläche ¹Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer ist als Geschossfläche anzurechnen die Summe sämtlicher Flächen des Erdgeschosses und der darüber liegenden Geschosse, einschliesslich der Treppenhäuser und Laubengänge, soweit sie der Erschliessung dienen, nicht aber soweit es sich um Not- oder Fluchttreppen handelt. Anzurechnen sind auch die Querschnittsflächen von innen liegenden Mauern und Wänden sowie die Lufträume bei Treppenhäusern und Lifts. Ferner sind die Flächen unterhalb des Erdgeschosses anzurechnen, soweit sie Wohn- oder Gewerbebezwecken dienen können oder es sich um Erschliessungsflächen von Gängen, Treppenhäusern und Liften handelt.	§ 16 2. Anzurechnende Geschossfläche ¹Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer sind als Geschossfläche anzurechnen: a) Sämtliche Flächen des Erdgeschosses und der darüber liegenden Geschosse, einschliesslich der Treppenhäuser und Laubengänge, soweit sie der Erschliessung dienen, nicht aber soweit es sich um Not- oder Fluchttreppen handelt; b) Die Querschnittsflächen von innen liegenden Mauern und Wänden sowie die Lufträume bei Treppenhäusern und Lifts; c) Die Flächen unterhalb des Erdgeschosses, soweit sie Wohn- oder Gewerbebezwecken dienen können, jedoch ohne die Erschliessungsflächen.

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
²Nicht anzurechnen sind a) die Querschnittsflächen von Aussenwänden; b) Flächen von Räumen über dem obersten Geschoss, wenn sie unter einem Dach mit gegenseitiger Neigung liegen und ein allfälliger Kniestock an keiner Stelle des Daches höher als 50 cm ist; c) Flächen von Räumen, wenn sie auf einem Flach- oder unter einem Mansarden- oder Tonnendach angeordnet sind, nicht mehr als 50 % der darunterliegenden anrechenbaren Geschossfläche beanspruchen und auf einer Ebene liegen. Eine das Mass von 50 % übersteigende Mehrfläche zählt zur anrechenbaren Geschossfläche; d) Flächen von bergseitig gelegenen Keller-, Heizungs-, Wasch- und Trockenräumen bei steilem Gelände, soweit diese Räume nicht zugleich Wohn- oder Gewerbebezwecken dienen können; e) Flächen von Gemeinschaftsräumen in Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen; von nicht gewerblichen Einstellräumen für Fahrzeuge; von offenen Erdgeschosshallen und offenen überdeckten Dachterrassen; von ein- und vorspringenden Balkonen; von verglasten Veranden, Vorbauten, Balkonen und Terrassen, sofern sie weniger als 10 % der Summe aller anrechenbaren Geschossflächen ausmachen und heiztechnische Installationen fehlen. ³Die Einwohnergemeinden können in ihren Bauordnungen die Nichtanrechenbarkeit von Flächen gemäss Abs. 2 Bst. b und c hievor einschränken oder aufheben.	²... a) die Querschnittsflächen von Aussenwänden, bei zusammengebauten Gebäuden auch jene der innen liegenden Trennwände; b) ... f) gewerbliche Lagerräume in Untergeschossen ohne ständige Arbeitsplätze und ohne Publikumsverkehr. ³Die Gemeinden können ...
§ 17 3. Nutzungsanteile für Wohnen, Gewerbe usw. ¹Wo Mindestnutzungsanteile gelten, sind sie pro Gebäude als Verhältnis der zweckbestimmten Geschossflächen zur gesamten anzurechnenden Geschossfläche zu ermitteln. Für diese Berechnung allein sind die Dachgeschossflächen anrechenbar. Wo die Baumassenziffer gilt, sind die Mindestnutzungsanteile nach dem Bauvolumen in Kubikmetern zu bestimmen. ²Die Übertragung von Nutzungsanteilen innerhalb eines Quartiers ist zulässig, sofern keine öffentlichen Interessen entgegen stehen. Erfolgt sie unter Einbezug zweier oder mehrerer Grundstücke, müssen diese Zonen gleicher Nut-	

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
zung angehören. ³Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen die Mindestnutzungsanteile reduzieren oder auf sie verzichten.	
§ 18 4. Anzurechnende Landfläche ¹Die anzurechnende Landfläche ist die vom Baugesuch, auch als Gesuch für eine Arealbauungsbewilligung, erfasste, baulich nicht ausgenützte, in einer Bauzone gelegene Fläche. ²Nicht anzurechnen sind die Fahrbahnen und unmittelbar anstossenden Gehwege von öffentlichen Strassen und die Fahrbahnen von Radstrecken, auch als projektierte Anlagen, für deren Festlegung die Sondernutzungsplanung eingeleitet oder durchgeführt ist. Hiervon ausgenommen und deshalb als anzurechnende Landfläche auszuscheiden sind höchstens 5% der dem Baugesuch zugrunde liegenden Fläche, wenn das Gemeinwesen für den Bau oder Ausbau von öffentlichen Strassen und Wegen einen Teil des Baugrundstückes beansprucht. Dies gilt auch für zukünftige Baugesuche, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Bauherrschaft und der Einwohnergemeinde vorliegt.	§ 18 4. Anzurechnende Landfläche ¹Die anzurechnende Landfläche ist die vom Baugesuch, auch als Gesuch für eine Arealbauungsbewilligung, erfasste, in einer Bauzone gelegene Fläche. ²Nicht anzurechnen sind die Fahrbahnen und unmittelbar anstossenden Gehwege von öffentlichen Strassen und die Fahrbahnen von Radstrecken, auch als projektierte Anlagen, für deren Festlegung die Sondernutzungsplanung eingeleitet oder durchgeführt ist. ³Benötigt das Gemeinwesen für den Bau oder Ausbau von öffentlichen Strassen, Radstrecken oder Wegen Land von der dem Baugesuch zugrundeliegenden Fläche, so kann der für diese öffentlichen Anlagen beanspruchte Teil des Baugrundstückes im Ausmass von max. 10 % der dem Baugesuch zugrundeliegenden Fläche zur anzurechnenden Landfläche gezählt werden. Dies gilt auch für zukünftige Baugesuche sowie bei der Übernahme von Strassen und Wegen durch das Gemeinwesen, sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Bauherrschaft und der Gemeinde vorliegt.
§ 19 5. Ausnützungsübertragung ¹Die Ausnützungsübertragung ist der vertragliche Verzicht des Grundeigentümers auf Ausschöpfung der Ausnützungsziffer zu Gunsten seines Nachbarn. Der Vertrag muss folgende Voraussetzungen erfüllen: a) auf dem begünstigten Grundstück darf die zulässige Ausnützungsziffer um höchstens einen Viertel erhöht werden; b) die Grundstücke müssen Zonen angehören, die eine gleiche Nutzung gestatten; c) die übrigen Bauvorschriften gehen dem Anspruch auf Ausschöpfung der Ausnützungsziffer vor. ²Im Bereich der Grundstücksgrenze liegende Wege, Erschliessungsstrassen und Fliessgewässer hindern die Ausnützungsübertragung nicht.	

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
§ 20 6. Baumassenziffer ¹Die Baumassenziffer (BZ) bestimmt das Verhältnis des nach neuem Verlauf des Bodens ermittelten oberirdischen Bauvolumens zur anrechenbaren Landfläche gemäss § 18. Im Einzelnen sind Treppenhäuser und Laubengänge, soweit sie der Erschliessung dienen und nicht Fluchttreppen darstellen, Teil dieses Volumens, nicht aber die Aussenwände. ²Nicht angerechnet werden Räume, die als öffentliche Fahrbahn-, Fussweg- und Trottoirflächen benützt werden oder sich im Witterungsbereich unter vorspringenden, freitragenden Bauteilen befinden. ³Paragraph 19 gilt sinngemäss.	
§ 21 7. Freiflächenziffer Die Freiflächenziffer (FZ) ist das Verhältnis der offenen Flächen für Spiel- und Ruheplätze, Parks und Gärten zur anrechenbaren Landfläche.	
§ 22 <i>Niveaulinien</i> ¹Niveaulinien bestimmen die Höhe der Strassen- oder Wegachse. ²Sie sind für die zulässige Erdgeschosskote von Gebäuden massgebend. Bei Strassen und Wegen mit Gefälle gilt die Höhe der Niveaulinie in der Mitte der Strassenfassade des Gebäudes. Bei Bauten und Anlagen von über 25 m Länge gelten je die Höhen der Niveaulinien im ersten und letzten Drittel der Strassenfassade des Gebäudes. Bei zusammengesetzten Gebäuden ist die Niveaulinie für jeden Gebäudeteil gesondert zu ermitteln.	
§ 23 <i>Mehrfamilienhaus</i> Als Mehrfamilienhäuser gelten Gebäude mit drei und mehr Wohneinheiten. Andere Wohngebäude, Reiheneinfamilienhäuser und Terrassenhäuser gelten nicht als Mehrfamilienhäuser, auch wenn sie mehr als eine Wohneinheit enthalten.	

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
§ 24 <i>Terrassenhaus</i> Als Terrassenhäuser gelten am Hang gelegene Gebäude, deren Geschosse um mindestens 3 m horizontal versetzt sind.	
	4. Abschnitt Behindertengerechtes Bauen
	§ 25 <i>Bauliche Anforderungen</i> Die Normen über das behindertengerechte Bauen sind begleitend für die baulichen Anforderungen an die Bauten und Anlagen. Die Normen sind verhältnismässig anzuwenden.
2. Abschnitt Bauanzeige; Baubewilligungsverfahren	5. Abschnitt Bauanzeige; Baubewilligungsverfahren
§ 25 <i>Gesuchsunterlagen</i> 1. Unterlagen zur Bauanzeige Die Bauanzeige muss einen aktuellen Situationsplan mit Darstellung des vermassten Vorhabens sowie einen Beschrieb in Stichworten enthalten und ist vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin zu unterzeichnen.	§ 25a <i>Gesuchsunterlagen</i> (bisheriger § 25)
§ 26 2. Baugesuch, Unterlagen im Allgemeinen ¹Das Baugesuch leitet das Baubewilligungsverfahren ein. Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung der Gemeindekanzlei einzureichen. Sie umfassen insbesondere Folgendes: a) das vollständig ausgefüllte Baugesuchsformular, mit Angabe der Koordinaten zur Publikation eines allfälligen Standortes ausserhalb der Bauzonen; b) sämtliche Planbeilagen gemäss § 20 und Berechnungen von Nutzungsziffern; c) die weiteren Angaben namentlich zum Vollzug des Umweltrechts, des Energierechts und des Feuerschutzes. ²Die Baubehörde der Einwohnergemeinde leitet das Baugesuch an die zuständigen Dienststellen weiter, sobald sie Entscheide koordinieren muss.	§ 26 2. Baugesuch, Unterlagen im Allgemeinen ¹Das Baugesuch leitet das Baubewilligungsverfahren ein. Die Unterlagen sind in der Regel in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Sie umfassen insbesondere Folgendes: a) Das vollständig ausgefüllte Baugesuchsformular, mit Angabe der Koordinaten zur Publikation eines allfälligen Standortes ausserhalb der Bauzonen; b) Sämtliche Pläne und Beilagen gemäss § 27 und Berechnungen von Nutzungsziffern; c) Die weiteren Angaben bzw. Formulare namentlich zum Vollzug des Umweltrechts, des Energierechts und der Brandschutzvorschriften. ²Die Baubehörde leitet das Baugesuch ..., soweit sie Entscheide koordinieren muss.

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
§ 27 3. Baugesuch, Pläne und Beilagen im Besonderen ¹Dem Baugesuch sind folgende Pläne in dreifacher Ausfertigung, gefalzt im Format A4 (210_297 mm) beizulegen: Grundbuchplankopie (wo noch nicht erhältlich, ein Situationsplan) mit Angaben der Lage und Abstände der Bauten gegenüber Strassen, Nachbargrundstücken und Gebäuden sowie Baulinien; der strassenmässigen Erschliessung, der Baulinien, der Abwasserbeseitigung; Projektpläne im Massstab von mindestens 1:100, bestehend aus den Grundrissen aller Geschosse, sämtlichen Fassaden, der Dachaufsicht bei Flachdachgebäuden, allen zum Verständnis notwendigen Schnitten, den Plänen für die Erschliessung und die Ver- und Entsorgung sowie den zugehörigen Strassenplänen. Bei Grossbauten kann die Baubehörde einen kleineren Massstab bewilligen. Die Pläne müssen vollständige Angaben enthalten über die Ausmasse, die wichtigsten Mauerstärken, Boden- und Fensterflächen, die Zweckbestimmung der Räume, den längs der Gebäudeaussenseite bestehenden und projektierten Terrainverlauf samt den wichtigsten Höhenkoten und Fixpunkten, die Niveaulinien, Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie die Gestaltung der Umgebung und der Fussgängerverbindungen. Ferner sind im Baugesuch die vorgesehenen Materialien und Farben anzugeben, soweit sie nach aussen in Erscheinung treten. Bei Veränderung bestehender Bauten sind im Plan alte Bauteile grau, abzubrechende gelb und neue Bauteile rot anzulegen. ²Die Pläne sind je von Bauherr, Grundeigentümer und Projektverfasser zu unterzeichnen. ³Die Baubehörde kann ergänzende Unterlagen verlangen.	
§ 28 <i>Baugespann</i> ¹Vor der Publikation des Baugesuches hat der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin bei Gebäuden Profile zu errichten, welche das künftige Volumen, insbesondere die Umrisse und die First- sowie die Gebäudehöhe erkennen lassen und die Erdgeschosskote deutlich sichtbar bezeichnen. Andere Bauten und Anlagen sind je nach Möglichkeit im Gelände abzustecken. ²Die Profile dürfen vor der rechtskräftigen Er-	§ 28 <i>Baugespann</i> ²... dürfen nur mit Zustimmung der Baube-

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
ledigung des Baugesuchs nur mit Zustimmung der Bauverwaltung der Einwohnergemeinde beseitigt werden. Wenn der Entscheid rechtskräftig ist, sind sie binnen Monatsfrist zu entfernen.	hörde beseitigt werden. ...
§ 29 <i>Überprüfungsbefugnis der Baubehörde</i> Die Baubehörde prüft das Baugesuch auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Sie entscheidet nicht über zivilrechtliche Verhältnisse.	§ 29 <i>Prüfung durch die Baubehörde</i> ¹Die Baubehörde prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit. ²Sind die Unterlagen vollständig, publiziert sie das Baugesuch. ³Sie leitet das Baugesuch an die kantonale Koordinationsstelle weiter, soweit ihr Entscheid mit Entscheiden des Bundes oder des Kantons zu koordinieren sind.
§ 30 <i>Geltungsdauer von Baubewilligungen</i> ¹Rechtskräftige Entscheide über Bauermittlungs- und Baugesuche sind während zwei Jahren gültig. ²Auf schriftliches Gesuch hin kann die zuständige Gemeindebehörde die Geltungsdauer des Entscheides um jeweils ein Jahr verlängern. ³Der Gemeinderat kann Bewilligungen von Arealbebauungen, welche in der Regel drei Jahre seit Rechtskraft gültig sind, auf schriftliches Gesuch hin jeweils um höchstens zwei Jahre erstrecken.	§ 30 <i>Stellungnahmen von kantonalen Behörden und Fachstellen</i> ¹Die kantonalen Behörden und Fachstellen prüfen ein Bauvorhaben auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, für die sie zuständig sind. ²In den Entscheiden und Stellungnahmen zuhanden der kantonalen Koordinationsstelle ist festzuhalten, ob a) das Bauvorhaben zu bewilligen oder zu verweigern ist; b) Nebenbestimmungen in den kantonalen Gesamtentscheid aufzunehmen sind; c) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden soll.
	§ 30a <i>Fristen und Fristenunterbruch</i> ¹Die Fristen für die Behandlung von Baugesuchen beginnen zu laufen, wenn die Baugesuchsunterlagen vollständig und die Einsprachefrist abgelaufen sind. ²Die Zeit für die Ergänzung von Baugesuchsunterlagen und für Fristerstreckungen wird nicht an die Verfahrensdauer angerechnet.
	§ 30b <i>Verfahrensvorschriften bei Einspracheverfahren</i> ¹Werden gegen ein Baugesuch Einsprachen erhoben, so stellt die Baubehörde die Einsprachen den Gestuchstellenden zu. Ist für das Baugesuch ein kantonaler Entscheid erforderlich, so sind die Einsprachen auch der kantonalen Koordinationsstelle zuzustellen.

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
	²Auf Ersuchen der Gesuchstellenden setzt die Baubehörde diesen eine Frist für eine Stellungnahme zu den Einsprachen.
	§ 30c <i>Kantonaler Gesamtentscheid</i> ¹Das Amt für Raumplanung führt die Entscheide und Stellungnahmen von kantonalen Behörden und Fachstellen zuhanden der gemeindlichen Baubehörde in einem kantonalen Gesamtentscheid zusammen. Widersprechen sich einzelne kantonale Entscheide, so fällt der Regierungsrat den kantonalen Gesamtentscheid.
	§ 30d <i>Entscheid der Baubehörde</i> ¹Die Baubehörde prüft das Baugesuch auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Sie entscheidet nicht über zivilrechtliche Verhältnisse. ²Über das Baugesuch und allfällige Einsprachen entscheidet die Baubehörde gleichzeitig. Die Baubewilligung und der Einspracheentscheid sind zusammen mit dem kantonalen Gesamtentscheid allen Verfahrensbeteiligten gleichzeitig zuzustellen.
	§ 30e <i>Bauten und Anlagen im Wald</i> ¹Bauanzeigen und Baugesuche für Bauten und Anlagen im Wald sind bei der Direktion des Innern einzureichen. ²Die Vorschriften für das gemeindliche Baubewilligungsverfahren gelten sinngemäss auch für Bauten und Anlagen im Wald.
	§ 30f <i>Technische Bewilligungen</i> ¹In der Baubewilligung können technische Bewilligungen wie der Energienachweis oder die Brandschutzbewilligung vorbehalten werden. ²Technische Bewilligungen sind ergänzende Konkretisierungen der Baubewilligung, welche Erschliessung, Lage, Dimension und Erscheinung eines Bauvorhabens nicht verändern. ³In der Baubewilligung ist festzulegen, welche technischen Bewilligungen für die Baufreigabe vorbehalten bleiben.
§ 31	

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
<i>Ausnahmebewilligung</i> ¹Die zuständige Baubehörde kann Ausnahmebewilligungen erteilen. Die Ausnahmebewilligung ist Teil der Baubewilligung. Sie erfolgt dann, wenn gemeindliche Bauvorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unbillige Härte bedeuten würden und nachbarliche Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden. ²Von Bauvorschriften, welche die Baudichte (Ausnützungsziffer, Baumassenziffer usw.) bestimmen, gibt es keine Ausnahmen.	
§ 32 <i>Baukontrollen</i> Die ordentlichen Baukontrollen sind mit der Baubewilligung im Voraus für bestimmte Bauabschnitte festzulegen.	
3. Abschnitt Landumlegung und Grenzbereinigung	6. Abschnitt Landumlegung und Grenzbereinigung
§ 33 <i>Landumlegung</i> 1. Einleitung des Landumlegungsverfahrens ¹Will die zuständige Behörde die Landumlegung einleiten, lässt sie ihren Entscheid während 30 Tagen auf der betreffenden Gemeindekanzlei auflegen und gewährt den Betroffenen das Einspracherecht. Sie weist im Amtsblatt zweimal auf die Auflage hin. ²Wollen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein Verfahren einleiten, reichen sie dem Gemeinderat vorbereitende Unterlagen zur Vorprüfung ein. Der Gemeinderat lässt die vorbereitenden Unterlagen für die Beteiligten auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme während 30 Tagen auflegen und lädt die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer beschlussfassenden Versammlung mit dem Hinweis darauf ein (Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907), dass a) die Stimmen der an der beschlussfassenden Versammlung nicht erscheinenden, sich der Stimme enthaltenden oder nicht vorschriftsgemäss vertretenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als zustimmend gezählt werden; b) für jedes gemeinschaftliche Eigentum nur eine	

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
Stimme abgegeben werden kann; Gesamteigentümerinnen und Gesamteigentümer haben sich auf eine gemeinsame Stimmabgabe zu einigen, Miteigentümerinnen und Miteigentümer, stimmen nach ihren Anteilen; c) Stellvertretung aufgrund schriftlicher Ermächtigung möglich ist, soweit, sie höchstens zwei Stimmen umfasst.	
§ 34 2. Beschlussfassende Versammlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer An der beschlussfassenden Versammlung führt ein Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz. Das Protokoll verfasst eine Urkundsperson.	
§ 35 3. Ausführungskommission ¹Soll eine Ausführungskommission das weitere Verfahren durchführen, ist sie mit drei oder fünf Mitgliedern zu bestellen, von denen die Mehrheit und namentlich der Präsident bzw. die Präsidentin kein persönliches Interesse an der Landumlegung haben darf. ²Die Wahl der Ausführungskommission erfolgt an der Grundeigentümerversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden. ³Die Ausführungskommission stellt die Finanzierung ihrer eigenen Arbeit und der Landumlegung sicher.	
§ 36 4. Unterlagen im Landumlegungsverfahren ¹Die Unterlagen umfassen: a) das Verzeichnis aller vom Landumlegungsverfahren erfassten Grundstücke sowie die Liegenschaftsbeschreibung; b) das Verzeichnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; c) das Verzeichnis der eingetragenen Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte sowie der Vormerkungen und Anmerkungen; d) die Bestimmung der Grundsätze für die Verteilung von übrig bleibenden Flächen; e) die Bewertung des alten Besitzstandes bzw. die Festsetzung der für Geldausgleiche und Entschädigungen massgebenden Landpreise. ²Die für die Umlegung wesentlichen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Zonenpläne, Sondernutzungspläne usw.) sind zu	

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
belegen.	
§ 37 5. Neuzuteilung ¹Das durchführende Organ erstellt einen Umlegungsplan mit Zuteilungsplan und Darstellung der alten und neuen Grundstücke, Umlegungsverzeichnis unter Berücksichtigung der Verfahrensgrundlagen gemäss § 29, Plan der Dienstbarkeiten und Angabe der Geldausgleiche und Entschädigungen sowie ihrer Bemessungen. ²Zuteilungen von Restflächen sind zulässig, wenn keine übermässige Belastung entsteht. ³Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie vorgemerkte und angemerkte Rechte sind zu bereinigen und können aufgehoben, abgeändert, auf die neuen Grundstücke verlegt oder neu begründet werden. Art. 802 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907) bleiben vorbehalten. ⁴Wird ein beschränktes dingliches oder ein vorgemerktes Recht aufgehoben oder abgeändert, so ist ein Schaden nach den Grundsätzen der formellen Enteignung zu entschädigen. ⁵Mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer kann gemeinschaftliches Eigentum geteilt oder in Form von Miteigentum neu gebildet werden.	
§ 38 6. Neuer Rechtszustand, Änderungen im Grundbuch ¹Mit der Rechtskraft der Neuzuteilung aufgrund des Umlegungsplans hat das Durchführungsorgan die Änderungen im Grundbuch zu erwirken und den Geldausgleich sowie die Entschädigungen auszurichten. ²Ergibt die Vermessung flächenmässige Abweichungen vom Umlegungsplan, ist dieser vom Durchführungsorgan ohne weiteres Verfahren zu ersetzen, soweit die Differenzen der üblichen Toleranz entsprechen.	

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
§ 39 <i>Grenzbereinigung</i> ¹Der von der zuständigen Behörde erstellte Bereinigungsplan enthält: a) die genaue Aufzeichnung der Grundstücke mit Angabe der bisherigen und der neuen Grenzen; b) bei Änderung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, Vormerkungen und Anmerkungen ein Verzeichnis derselben nach altem und neuem Zustand; c) die erforderlichen Bewertungen. ²Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Landumlegung.	
4. Abschnitt Enteignung	7. Abschnitt Enteignung
§ 40 1. Vorbereitung ¹Personen, die Liegenschaften besitzen, haben die vorbereitenden Handlungen, wie Begehungen, Planaufnahmen, Bodenproben, Aussteckungen und Vermessungen nach vorgängiger Benachrichtigung zu dulden. ²Für Schäden hat der Enteigner Ersatz zu leisten.	
§ 41 2. Einleitung der Enteignung ¹Um Einleitung der Enteignung und Festsetzung der Entschädigung ist bei der Schätzungskommission nachzusuchen. ²Der Präsident bzw. die Präsidentin der Schätzungskommission lässt die Werkpläne, Enteignungspläne und Erwerbstabellen (Angaben über die Grundstücke, die beschränkten dinglichen Rechte, die Nachbarrechte, die vorgemerkten persönlichen Rechte, usw.) während 30 Tagen bei der zuständigen Gemeindekanzlei öffentlich auflegen. Er bzw. sie kann anordnen, dass der Enteigner Veränderungen im Gelände markiert und profiliert. ³Der Enteigner muss Personen, deren Rechte voraussichtlich in Anspruch genommen werden, vor Beginn der öffentlichen Auflage benachrichtigen. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident der Schätzungskommission kann die öffentliche Auflage	§ 41 2. Einleitung der Enteignung ⁴Die Präsidentin oder der Präsident der Schätzungskommission kann die öffentliche Auflage

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
durch persönliche Anzeigen ersetzen, wenn der Kreis der Betroffenen genau bestimmbar ist.	schriftlich durch persönliche Anzeigen ersetzen, wenn der Kreis der Betroffenen genau bestimmbar ist.
§ 42 3. Eingaben der Betroffenen, namentlich Einsprachen ¹Innert der Auflagefrist sind bei der Schätzungskommission zuhanden des Enteigners einzureichen: a) Einsprachen gegen die Enteignung oder deren Umfang sowie Begehren um Planänderung; b) Entschädigungsforderungen; c) Begehren um Ausdehnung der Enteignung; d) Begehren um Sachleistung. ²Betroffene Rechte, die sich aus der Erwerbstabelle ergeben oder sonst offenkundig sind, werden von Amtes wegen berücksichtigt.	
§ 43 4. Nachträgliche Forderungen ¹Enteignete Personen können nachträgliche Forderungen und Begehren bei der Schätzungskommission geltend machen, wenn a) ihnen der Bestand eines beanspruchten Rechtes erst nach der Auflagefrist zur Kenntnis gelangt oder ihnen die Geltendmachung ihrer Ansprüche wegen unverschuldeter Hindernisse unmöglich gewesen ist; b) der Enteigner ein Recht in Anspruch nimmt, das in den Unterlagen nicht als Gegenstand der Enteignung aufgeführt war; c) ein Schaden erst während oder nach Erstellung des Werkes oder als Folge seines Gebrauches erkennbar wird. ²Nachträgliche Forderungen und Begehren sind innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, seit die enteignete Person vom Bestand oder von der Inanspruchnahme oder der Schädigung des Rechtes Kenntnis erhalten hat. Sie erlöschen jedenfalls zehn Jahre nach Vollendung des Werkes.	
§ 44 5. Verteilung der Entschädigung ¹Mit Zustimmung der betroffenen Berechtigten aus beschränkten dinglichen sowie vorgemerkten persönlichen Rechten ist die Entschädigung für das enteignete Recht und für den Mindertwert des verbleibenden Teils den Eigentüme-	

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
rinnen bzw. Eigentümern zu leisten. ²Entschädigungen für sonstige, den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern verursachten Nachteile sowie Entschädigungen an Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sind ohne weiteres an die Berechtigten auszusahlen. ³Zur Auszahlung von Entschädigungen für enteignete Dienstbarkeiten an die Berechtigten ist die Zustimmung der Grundpfand- und Grundlastberechtigten erforderlich.	
§ 45 6. Verteilungsplan für die Entschädigung ¹Können sich die Parteien über die Auszahlung der Entschädigung nicht einigen, entwirft die Schätzungskommission unter Beizug des Grundbuch- und Vermessungsamtes einen Verteilungsplan. Die Vorschriften über den Verteilungsplan bei der Zwangsverwertung von Grundstücken sind sinngemäss anzuwenden. ²Die Schätzungskommission legt den Verteilungsplan während 30 Tagen unter Anzeige an die Beteiligten auf. Diese können während der Auflagefrist Einsprache erheben. ³Die Schätzungskommission entscheidet über die Einsprachen und den Verteilungsplan.	
§ 46 7. Auszahlung von Enteignungsentschädigungen an Gläubiger ¹Die Auszahlung an Grundpfand-, Grundlast- und Nutznießungsberechtigte setzt voraus, dass sie die Forderungsurkunden der Schätzungskommission eingereicht haben. Auf nicht eingereichte Titel entfallende Beträge werden, unter Anzeige an die Berechtigten, bei der Zuger Kantonalbank in Zug hinterlegt. ²Werden Grundpfandverschreibungen und Schuldbriefe vollständig gelöscht, lässt die Schätzungskommission durch das Grundbuch- und Vermessungsamt bei der Verteilung allen Pfandgläubigern für den ungedeckt bleibenden Betrag ihrer Forderungen einen Pfandausfallschein ausstellen.	
§ 47 8. Grundbuch- und Titelbereinigung ¹Nach der Verteilung nimmt das Grundbuch- und Vermessungsamt die notwendigen Änderungen und Löschungen im Grundbuch sowie die	

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
Berichtigung oder Entkräftung der Pfandtitel vor. ²Ist ein Pfandtitel nicht eingereicht worden, so erfolgen die erforderlichen Löschungen oder Abänderungen im Grundbuch trotzdem. Diese sind durch einmalige Publikation im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen und den Gläubigern, sofern Name und Wohnort bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen, mit der Anzeige, dass die Veräusserung oder Verpfändung des Pfandtitels ohne Berücksichtigung der erfolgten Löschung oder Abänderung strafbar wäre.	
5. Abschnitt Schlussbestimmungen	8. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 48 <i>Kantonale Fachstelle</i> Das Amt für Raumplanung ist die kantonale Fachstelle für Raumplanung.	§ 48 (neu) <i>Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)</i> Der Regierungsrat erklärt den Beitritt des Kantons Zug zur IVHB per 1. Januar 2015.
§ 49 <i>Kommission für Natur- und Landschaftsschutz</i> Die Natur- und Landschaftsschutzkommission kann den Behörden von Kanton und Gemeinden, welche das Natur- und Landschaftsschutzrecht vollziehen, in wichtigen Fällen schriftliche und mündliche Stellungnahmen unterbreiten und an Augenscheinen teilnehmen.	§ 49 (neu) <i>Übergangsrecht</i> ¹Nach bisherigem Recht werden Baugesuche beurteilt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Verordnung zum PBG hängig sind, es sei denn, für die Gesuchstellenden sei eine Beurteilung nach neuem Recht günstiger. ²Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt sinngemäss auch für Sondernutzungspläne, welche bereits öffentlich aufgelegt wurden sowie für Rechtsmittelverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Verordnung zum PBG hängig sind.
§ 50 <i>Schätzungskommission</i> Die Entschädigungen für Aufwendungen der Schätzungskommission richten sich nach der Verordnung über die Gebühren für Liegenschaftsschätzungen.	§ 50 aufgehoben.
§ 51 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> ¹Die Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 29. März 1988 wird aufgehoben. ²Der Regierungsratsbeschluss über die Planung und den Bau von Einkaufszentren vom 26. Februar 1974 wird aufgehoben.	

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
§ 52 <i>Inkrafttreten</i> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.	
	II. Änderung bisherigen Rechts <i>1. Die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Zeltplätzen vom 10. April 1962³⁾ wird aufgehoben.</i>
§ 1 <i>Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an haustechnische Anlagen</i> ¹Für Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden, sind die wärme- und haustechnisch anwendbaren Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA mit dem von der Baudirektion bezeichneten Ausgabedatum zugrunde zu legen, namentlich die SIA-Norm 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» sowie 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlage - allgemeine Grundlagen und Anforderungen». ²Ergänzend gilt Folgendes: a) Bei neuen oder erweiterten Gebäuden darf nicht erneuerbare Energie den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser zu höchstens 80 % decken. b) Der Einbau einer Neuanlage mit direkt elektrischer Erwärmung von Brauchwarmwasser ist in Wohngebäuden nur erlaubt, wenn während der Heizperiode der Wärmeerzeuger für die Raumheizung auch das Brauchwarmwasser erwärmt oder vorwärmt oder wenn überwiegend erneuerbare Energie oder nicht anders nutzbare Abwärme für die Erwärmung des Brauchwarmwassers dient. c) Mit fossilen Brennstoffen betriebene und mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 Grad gefahrene Heizkessel müssen die Kondensationswärme ausnützen können. Diese Anforderung gilt auch beim	<i>2. Die Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005⁴⁾ wird wie folgt geändert:</i> § 1 <i>Allgemeine Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an haustechnische Anlagen</i> Bisherige Abs. 1, 2 und 3 § 1a <i>Spezielle Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an haustechnische Anlagen bei Bebauungsplänen und Bewilligungen für Arealbebauungen</i> Neue Gebäude gemäss Bebauungsplänen und in Arealbebauungen müssen gegenüber den Anforderungen nach § 1 Abs. 1, soweit sie auf messbare Werte für den Energiebedarf bezogen sind, um 10 % bessere Werte erreichen. Ergänzend gilt, dass bei Neubauten, Erweiterungen oder wesentlichen Umbauten von bestehenden Bauten der Anteil der nicht erneuerbaren Energie den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser zu höchstens 60 % decken darf.

Geltende Fassung	Entwurf vom 21. Februar 2012
Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, sofern sie technisch erfüllt werden kann und der Aufwand verhältnismässig ist. d) Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist auf Notheizungen in Ausnahmefällen beschränkt. ³Im Übrigen sind die bei der Baudirektion und bei den Gemeindekanzleien aufliegenden «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKEN) begleitend.	
§ 7 <i>Baudirektion</i> Die Baudirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte: a) Fortschreibung bzw. Anpassung des kantonalen Richtplanes aufgrund übergeordneter Beschlüsse des Kantonsrates (kleine Änderungen gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a PBG; BGS 721.11); b) Auflage der bereinigten Entwürfe von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen, bzw. Verzicht auf die Auflage (§ 38 Abs. 1 und 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998, BGS 721.11); c) Beschlussfassung über kantonale Baulinien und Strassenpläne, Gewässerlinienpläne sowie Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen und Bebauungs-, Baulinien, Strassen- und Gewässerlinienplänen (§ 3 Abs. 1 Bst. b und § 3 Abs. 3 PBG, BGS 721.11; § 14 GewG, BGS 731.1); Diese Delegation entfällt, wenn ... d) - f) bisherige Fassung	<i>3. Die Delegationsverordnung vom 23. November 1999⁵⁾ wird wie folgt geändert:</i> § 7 <i>Baudirektion</i> a) aufgehoben b) Auflage der ... c) Beschlussfassung über kantonale Erschliessungs-, Baulinien und Strassenpläne, Gewässerlinienpläne sowie Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen sowie Gewässerlinienplänen (§ 3 Abs. 1 Bst. b und § 3 Abs. 3 PBG, BGS 721.11; § 14 GewG, BGS 731.1); Diese Delegation entfällt, wenn ... d) - f) bisherige Fassung
	¹⁾ BGS 721.11 ²⁾ BGS 721.111 ³⁾ BGS 943.15 ⁴⁾ BGS 740.11 ⁵⁾ BGS 153.3

	III Inkrafttreten Diese Änderung tritt am in Kraft. Zug, Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Die stv. Landschreiberin
--	--